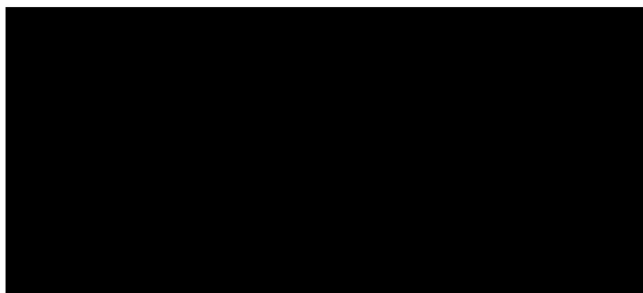




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Ausschließlich per E-Mail



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 14. Juli 2023

BETREFF **Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
(Informationsfreiheitsgesetz - IFG);
Ausgaben des Bundesministeriums der Finanzen für PR & Marketing Agenturen**

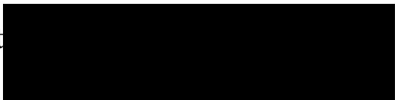
BEZUG Ihr Antrag vom 28. Juni 2023

ANLAGEN 2

GZ **V B 5 - O 1319/23/10250**

DOK **2023/0684700**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte(r) 

Ihre E-Mail vom 28. Juni 2023 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellten mit der vorgenannten E-Mail folgenden Antrag nach IFG/ UIG/ VIG:

„(...) bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1.1. Bitte geben Sie mir eine Übersicht zu den tatsächlichen Gesamtausgaben zur Buchung von externen PR & Marketing-Agenturen (bitte eine getrennte Auflistung für jeweils Marketing und PR wenn möglich) des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2017.

1.2. Bitte geben Sie mir eine Übersicht zu den tatsächlichen Gesamtausgaben zur Buchung von externen PR & Marketing-Agenturen (bitte eine getrennte Auflistung für jeweils Marketing und PR wenn möglich) des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2018.

1.3. Bitte geben Sie mir eine Übersicht zu den tatsächlichen Gesamtausgaben zur Buchung von externen PR & Marketing-Agenturen (bitte eine getrennte Auflistung für jeweils Marketing und PR wenn möglich) des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2019.

1.4. Bitte geben Sie mir eine Übersicht zu den tatsächlichen Gesamtausgaben zur Buchung von externen PR & Marketing-Agenturen (bitte eine getrennte Auflistung für jeweils Marketing und PR wenn möglich) des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2020.

1.5. Bitte geben Sie mir eine Übersicht zu den tatsächlichen Gesamtausgaben zur Buchung von externen PR & Marketing-Agenturen (bitte eine getrennte Auflistung für jeweils Marketing und PR wenn möglich) des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2021.

1.6. Bitte geben Sie mir eine Übersicht zu den tatsächlichen Gesamtausgaben zur Buchung von externen PR & Marketing-Agenturen (bitte eine getrennte Auflistung für jeweils Marketing und PR wenn möglich) des Bundesministeriums der Finanzen im Jahr 2022.(...)“

Darüber hinaus bitten Sie u. a. um eine Vorab-Information im Falle einer möglichen Gebührenpflicht des begehrten Informationszugangs bzw. um Befreiung oder hilfsweise Ermäßigung der Gebühren.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

Ihr Antrag wird als ein solcher nach dem IFG behandelt.

Ein etwaiger Informationszugang für die von Ihnen begehrten Informationen betreffend einen Zeitraum von insgesamt sechs Jahren kann nach gegenwärtiger Einschätzung auf Grund des zu erwartenden hohen Verwaltungsaufwands voraussichtlich nicht gebührenfrei im Rahmen einer einfachen Auskunft erfolgen. Damit liegt sehr wahrscheinlich keine lediglich einen 30-minütigen Aufwand nach sich ziehende einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG vor, so dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags mit Gebühren verbunden sein dürfte. Gründe für eine Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gemäß § 2 IFGGebV sind nicht ersichtlich und wurden bisher auch nicht vorgetragen.

Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren orientiert sich wesentlich an dem im Ergebnis entstandenen Verwaltungsaufwand. Ob und in welcher Höhe tatsächlich Gebühren anfallen, kann damit erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Nach der Rechtslage wären wie aus der diesem Schreiben beigelegten Anlage ersichtlich - im Falle einer zumindest teilweisen Stattgabe Ihres Antrages - Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV). Bislang sind keine Kosten entstanden.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie zunächst um Mitteilung **bis zum 14. August 2023**, ob Sie trotz der Entstehung möglicher Gebühren an Ihrem Antrag festhalten, d. h. zur Übernahme der ggf. anfallenden Gebühren bereit sind, und wenn ja, wer im Falle einer Gebührenentstehung Kostenschuldner wäre (etwa Sie persönlich oder die im Rahmen der Postanschrift c/o benannte Tonka GmbH).

Für den Fall einer gewünschten Weiterbearbeitung bitte ich Sie bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorsorglich, ebenfalls **bis zum 14. August 2023**, die von Ihnen im Rahmen Ihres Antrags verwendeten Begrifflichkeiten „externe PR-Agenturen“ und „externe Marketing-Agenturen“ so zu präzisieren bzw. zu definieren, dass für eine etwaige erforderliche Recherche eindeutig erkennbar ist, was Sie darunter verstehen.

Sollte ich **bis zum 14. August 2023** keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehe ich davon aus, dass die weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist und Sie an Ihrem Antrag nicht länger festhalten.

Bis zum Eingang Ihrer Antwort ruht die weitere Bearbeitung dieses Antrags.

Diese Mitteilung ist ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass für den Fall einer von Ihnen gewünschten Weiterbearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheids erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.